

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

140

- 8. DEZ. 1970

Gesetz BGB §§ 276, 278, 611, 823, 831, 847,
RVO §§ 636, 638, ZPO § 286

Leitsätze

- 1 Der Senat verbleibt bei seiner bisherigen Rechtsprechung, nach der der Begriff des Personenschadens im Sinne des § 636 Abs 1 Satz 1 RVO auch den Schmerzensgeldanspruch umfaßt
- 2 Bewußt fahrlässig handelt, wer den möglicherweise eintretenden Erfolg sieht, aber hofft, er werde nicht eintreten, oder wem es gleichgültig ist, ob er eintritt
Bedingt vorsätzlich handelt dagegen, wer den möglicherweise eintretenden Erfolg für den Fall seines Eintritts billigt.
Ob ein Täter bewußt fahrlässig oder bedingt vorsätzlich handelt, kann nur unter Berücksichtigung der getroffenen tatsächlichen Feststellungen beantwortet werden
- 3 Verbleibt der vom Beifahrer abgeloste Fernfahrer in der Fahrerkabine, dann nimmt er nicht am allgemeinen Verkehr teil, auch wenn er während seiner Ruhezeit nicht verpflichtet gewesen sein sollte, im Fahrzeug zu verbleiben

Aktenzeichen 1 AZR 81/70

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1970 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
8 Dezember 1970

Im Namen des Volkes!

140

gez Henkelmann,
Regierungshauptsekretarin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der
mundlichen Verhandlung vom 8 Dezember 1970 durch die Bundes-
richter Wichmann, Wendel und Dr Thomas sowie die Bundes-
arbeitsrichter Riedel und Panther für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21 November 1969
- 8 Sa 310/69 - wird auf Kosten des Klagers zu-
rückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger war bei der Beklagten zu 1), einer Spedition, als Kraftfahrer beschäftigt. Am 4. April 1968 trat er zusammen mit dem Kraftfahrer V gegen 21 00 Uhr mit einem Sattelzug der Beklagten zu 1) eine Fernfahrt von Hohenlimburg (Landkreis Iserlohn) nach München an. Zunächst lenkte der Kläger das Fahrzeug bis Tennenlohe bei Nürnberg. Dort traf er gegen 6 00 Uhr morgens am folgenden Tag ein. Dann übernahm der Arbeitskollege V, der bis dahin geschlafen hatte, das Steuer, der Kläger legte sich in die Kabine und schlief. In Ingolstadt wurde ein Teil der Ladung abgeladen, wobei der Kläger mitwirkte. Dann wurde die Fahrt nach München fortgesetzt. Der Fahrer V übernahm den Platz am Steuer, der Kläger nahm auf dem Beifahrersitz Platz und schlief weiter.

Gegen 9 00 Uhr befuhr der Sattelzug die Bundesautobahn in Höhe der Anschlußstelle Pfaffenhofen/Ilm. Dort waren Fahrbahnmarkierungsarbeiten durchgeführt worden, Bedienstete des Autobahnbauamtes München waren damit beschäftigt, die vorher zur Absicherung aufgestellten Gummihüte wieder einzusammeln. Zu diesem Zweck befuhr ein Unimog-Fahrzeug mit einem Einachsanhänger die Überholspur. Vom Anhänger aus nahm ein Bediensteter des Autobahnbauamtes die Gummihüte auf. Zur Absicherung folgte ein mit Warnzeichen ausgerüsteter LKW.

Kurz vor Kilometer 492 (in Richtung München) wechselte der Sattelzug der Beklagten zu 1) auf die Überholspur. Das absichernde Fahrzeug des Autobahnbauamtes befand sich zu dieser Zeit rund 300 m vor dem Sattelzug. Obwohl die Strecke so weit eingesehen werden konnte, verblieb V mit dem Sattelzug auf der Überholspur. Erst kurz vor dem LKW des Autobahnbauamtes versuchte er, den Sattelzug abzubremsen und nach rechts zu ziehen. Dadurch konnte er einen Zusammenstoß jedoch nicht mehr verhindern.

Es kam zu einem schweren Auffahrunfall. Dabei entstand erheblicher Sachschaden an den Fahrzeugen des Autobahnbauamtes, am Sattelzug der Beklagten zu 1) und einem weiteren Fahrzeug, das die Unfallstelle auf der rechten Fahrspur passierte. Mehrere Personen wurden verletzt. Der Fahrer V erlag seinen



Verletzungen, ebenso ein Bediensteter des Autobahnbauamtes, der auf dem absichernden LKW gesessen hatte Auch der Kläger wurde schwer verletzt Er mußte sich einer langwierigen arztlichen Behandlung unterziehen und war bis zum 20 April 1969 arbeitsunfähig krank Die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft bewilligte mit Wirkung vom 21 April 1969 eine Teilrente unter Anerkennung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % Diese Rente beträgt monatlich 432,41 DM

Der Kläger nimmt die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) als Versicherer des Unfallfahrzeuges als Gesamtschuldner für die ihm durch den Unfall entstandenen Personen- und Vermögensschaden in Anspruch Er ist der Ansicht, daß die Haftung der Beklagten nicht nach § 636 RVO ausgeschlossen sei, da davon ausgegangen werden müsse, daß sowohl V wie die Beklagte zu 1) den Unfall mit bedingtem Vorsatz herbeigeführt hatten Auch sei der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls Teilnehmer am allgemeinen Verkehr gewesen, er habe Ruhezeit gehabt, und eine alsbaldige Ablosung des Fahrers V habe nicht bevorgestanden

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

- 1 die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 2 552,55 DM nebst Zinsen zu verurteilen,
- 2 die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes zu verurteilen und
- 3 festzustellen, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, ihm den bisher entgangenen Verdienst sowie jeden weiteren zukünftigen Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 5 April 1968 auf der Autobahn bei Pfaffenhofen/Bayern zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf die Sozialversicherungsträger übergegangen seien

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten Sie sind der Auffassung, weder die Beklagte zu 1) noch der Fahrer V hatten den Unfall schuldhaft verursacht Überdies sei die Haftung des Arbeitgebers nach § 636 RVO ausgeschlossen Der Kläger habe sich zur Unfallzeit aus betriebsbezogenem Anlaß im Unfallfahrzeug aufgehalten, V habe den Unfall bei einer betrieblichen Tätigkeit herbeigeführt

Das Arbeitsgericht hat die vorgenannten Klageanträge abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine vorgenannten Anträge weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe

Ob die vertrags- oder deliktsrechtlichen Voraussetzungen für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch an sich vorliegen, bedarf im Streitfall keiner Entscheidung, denn der Klageanspruch scheitert, wie die Vorinstanzen ohne Rechtsirrtum erkannt haben, schon an der Vorschrift des § 636 RVO.

I Nach § 636 RVO ist eine Haftung des Arbeitgebers - und damit auch der mit ihm gesamtschuldnerisch in Anspruch genommenen Versicherungsgesellschaft - für Personenschaden nur gegeben, wenn ein den Schaden auslösender Arbeitsunfall eines Arbeitnehmers entweder durch eine vorsätzliche Handlung des Arbeitgebers - nach der vom Kläger vertretenen, hier als richtig unterstellten Ansicht auch des Arbeitskameraden, falls dieser Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers im Sinne von § 278 BGB oder Verrichtungsgehilfe des Arbeitgebers im Sinne von § 831 BGB ist - verursacht ist oder wenn sich der Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet hat. Zu den durch § 636 RVO ausgeschlossenen Ansprüchen gehört der Anspruch auf Schmerzensgeld (BAG AP Nr. 3 zu § 636 RVO mit weiteren Nachweisen).

Es soll nicht verkannt werden, daß die Regelung des § 636 RVO für den durch einen Arbeitsunfall geschädigten Arbeitnehmer Harten mit sich bringen kann. Darauf hat bereits der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts - zu der gleichlautenden früheren Regelung - in BAG 5, 1 ff. = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO hingewiesen. Er hat dort aber im einzelnen ausgeführt, weshalb diese Harten in Kauf genommen werden müssen. An dieser auch vom erkennenden Senat stets vertretenen Ansicht ist festzuhalten.



Wenn die Revision demgegenüber darauf hinweist, § 636 RVO führe hinsichtlich der Haftungsfrage zur Besserstellung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer und verstoße deshalb gegen Art 3 GG, so verkennt sie, daß der Arbeitnehmer in den Fällen des § 636 RVO auch bei fehlendem Verschulden des Arbeitgebers, ja sogar bei eigenem Mitverschulden die Leistungen der Unfallversicherung erhält. Wenn dennoch, insbesondere hinsichtlich des Schmerzensgeldes, Harten bleiben, so kann doch das Gericht § 636 RVO nicht übergehen. Obwohl die Problematik dieser Regelung bekannt war, hat der Gesetzgeber bei der Novellierung der RVO in der hier zur Entscheidung stehenden Frage keine Änderung herbeigeführt. An den dadurch zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers sind die Gerichte gebunden.

II. Somit ist davon auszugehen, daß § 636 RVO geltendes Recht ist. Die in ihm genannten Voraussetzungen für den Haftungsausschluß sind erfüllt. Daß es sich im Streitfall um einen Arbeitsunfall gehandelt hat, steht mit für das Gericht bindender Wirkung auf Grund der Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall durch die zuständige Berufsgenossenschaft fest (§ 638 Abs. 1 RVO). Daß der Kläger zu dem in § 636 RVO angesprochenen Personenkreis gehört, ist unstreitig. Der Ansicht des Klägers, der Unfall sei durch den Arbeitskameraden V des Klägers und durch die Beklagte zu 1) vorsätzlich herbeigeführt worden, ist das Landesarbeitsgericht ebenso zutreffend entgegengetreten wie der von dem Kläger vertretenen Rechtsauffassung, der Unfall habe sich bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet.

1. a) Der Kläger meint – und zwar im Gegensatz zu der von ihm in erster Instanz (Bl. 2, 33 VA) vertretenen Ansicht –, V habe mit bedingtem Vorsatz gehandelt, wie sich aus dem Unfallverlauf ergebe, mindestens spreche der Unfallverlauf dem ersten Anschein nach für das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes. Dem kann nicht gefolgt werden.

Es kann schon zweifelhaft sein, ob der Kläger nicht an seine in erster Instanz vertretene Ansicht, V habe grob fahrlässig gehandelt, gebunden ist. Zwar ist der Begriff der



groben Fahrlässigkeit ebenso ein Rechtsbegriff wie der des bedingten Vorsatzes. Es gibt aber auch bei Rechtsbegriffen unter Umständen Fälle, in denen ein Streitlosstellen durch die Parteien zulässig ist, das ergibt sich aus der im Urteilsverfahren herrschenden Verhandlungsmaxime. Es ist also durchaus denkbar, daß der Kläger von seinem erstinstanzlichen Vortrag, V habe grob fahrlässig gehandelt, nur unter den erschwerenden, hier nicht gegebenen Voraussetzungen für den Widerruf eines Geständnisses abrufen kann. Das gilt um so mehr, als der Kläger in erster Instanz durch einen Gewerkschaftssekretär vertreten war.

Aber selbst wenn man nicht so weit gehen wollte, ist doch zu beachten, daß die Frage, ob bewußte Fahrlässigkeit oder bedingter Vorsatz vorliegt, nur unter Berücksichtigung der getroffenen tatsächlichen Feststellungen beantwortet werden kann, wobei grundsätzlich eine Bindung des Revisionsgerichts an die Feststellungen des Berufungsgerichts besteht. Das folgt daraus, daß der Täter in beiden Fällen den möglicherweise eintretenden Erfolg sieht. Hoffte er, der Erfolg werde nicht eintreten, oder ist es ihm gleichgültig, ob der Erfolg eintritt, so liegt bewußte Fahrlässigkeit vor (BGH NJW 68, 660 [661]). Nur dann, wenn er den Erfolg für den Fall seines Eintritts billigt, handelt er mit bedingtem Vorsatz. Es kommt also auf die innere Einstellung des Täters an. Diese ist aber eine Frage tatsächlicher, nicht rechtlicher Natur.

Das Landesarbeitsgericht hat im Streitfall nicht festgestellt, daß V den möglicherweise eintretenden Unfallschaden gebilligt, also in Kauf genommen habe. Daran scheitert die Annahme der Revision, V habe mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Bei seinen Feststellungen sind dem Landesarbeitsgericht, das das Wesen des bedingten Vorsatzes rechtlich zutreffend erkannt hat, keine Verfahrensfehler, insbesondere keine Verstöße gegen § 286 ZPO, unterlaufen. Es hat den Unfallhergang, wie er sich aus den im angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Strafakten, aus dem eigenen Vortrag des Klägers und aus dem unstreitigen Teil des Tatbestandes des angefochtenen Urteils ergibt, ausreichend und ohne erkennbaren Rechtsverstoß gewürdigt und



seinen Darlegungen zugrundegelegt. Wenn es dabei zur Ablehnung der Annahme, V habe mit bedingtem Vorsatz gehandelt, gekommen ist, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Kläger irrt, wenn er meint, es spreche ein Anscheinsbeweis für das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes, das Gegenteil ist der Fall. Wollte man der Auffassung des Klägers folgen, so mußte man schon annehmen, V sei lebensmüde gewesen. Dafür hat der Kläger nichts vorgetragen. Er hat nicht einmal behauptet, daß V bei anderen Gelegenheiten leichtfertig gefahren sei. Ob, wie der Kläger nunmehr vermutet, ohne das jedoch bewiesen zu haben, V kurz vor dem Unfall eingeschlafen ist, kann ebenfalls dahingestellt bleiben. Auch das würde für das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes nichts hergeben, sondern nur für grobe Fahrlässigkeit sprechen (BAG AP Nr. 33 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

b) Ohne Erfolg bleiben muß auch der – übrigens in dritter Instanz erstmalig unternommene – Versuch des Klägers, aus dem Inhalt der Strafakten Schlüsse auf ein vorsätzliches Verhalten der Beklagten zu 1) zu ziehen. Aus den Strafakten ergibt sich lediglich, daß der Kläger gegen Arbeitszeitvorschriften verstoßen hat. Es bestand keine Veranlassung für das Landesarbeitsgericht, den in erster Instanz durch einen Gewerkschaftssekretär, in zweiter Instanz durch einen Rechtsanwalt vertretenen Kläger zu fragen, inwiefern diese Arbeitszeit-Überschreitungen auf Weisungen der Beklagten zu 1) beruhten. Der Kläger selbst hatte sich lt. Bl. 32 der Strafakten darauf berufen, er sei vorzeitig weitergefahren, weil er nicht müde gewesen sei. Hatte das Landesarbeitsgericht gleichwohl danach gefragt, ob die Beklagte zu 1) die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Pausen veranlaßt habe, so hätte es dem Kläger unzulässigerweise Hilfe geleistet.

Rechtlich kommt es hierauf aber nicht einmal an. Unstreitig hatte V in der dem Unfall vorausgegangenen Nacht acht Stunden geschlafen und war völlig ausgeruht, auch saß er zur Zeit des Unfalls etwa erst zwei Stunden am Steuer, das hat der Kläger selbst auf Bl. 33 der Vorakten betont. Etwaige gegen die Arbeitszeitvorschriften verstoßende Weisungen der Beklag-

ten zu 1) konnten für den Unfall also nicht ursächlich gewesen sein

2 Zur Frage der Teilnahme am allgemeinen Verkehr hat sich der Senat in seinem schon erwähnten Urteil (AP Nr 3 zu § 636 RVO mit weiteren Nachweisen) geäußert. An der dort vertretenen Ansicht, die mit derjenigen des Bundesgerichtshofs und der Rechtslehre übereinstimmt, wird festgehalten. Danach kommt es entgegen der Auffassung des Klagers nicht darauf an, ob er verpflichtet war, sich während der Unfallfahrt, nachdem er das Steuer an V abgegeben hatte, noch im Fahrzeug der Beklagten zu 1) aufzuhalten. Auch beim sogenannten Werksverkehr ist der einzelne Arbeitnehmer berechtigt, den Weg von und zu der Arbeitsstelle statt mit dem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug auf andere Weise zurückzulegen. Gleichwohl scheidet auch dort eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr aus, wenn sich der Arbeitnehmer entschließt, das vom Arbeitgeber gestellte Zubringerfahrzeug zu benutzen, und dabei verunglückt.

Zudem ist die Betrachtungsweise des Klagers lebensfremd. Er selbst hat in der Klageschrift von einer Dienstfahrt gesprochen und in dem vom Landesarbeitsgericht gleichfalls in Bezug genommenen Schriftsatz vom 11. Februar 1969 (Bl. 33 der Vorakten) betont, er habe geschlafen, um für seine spätere Lenkzeit wieder frisch zu sein. Daß er gleichwohl keinen dienstlichen Anlaß gehabt hatte, sich zur Unfallzeit im Fahrzeug aufzuhalten, kann danach auch aus diesem Grunde nicht angenommen werden. Somit lag eine Teilnahme des Klagers am allgemeinen Verkehr zur Unfallzeit nicht vor.

gez. Wichmann

Dr. Thomas

Wendel

Riedel

Pinther



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)